



Merkblatt

zum Aufnahmeverfahren nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG) (Stand: März 2024)

I. Hinweise zu der seit dem 23. Dezember 2023 geltenden Rechtslage

Spätaussiedler

Spätaussiedler kann in der Regel nur werden, wer als **deutscher Volkszugehöriger** vor Verlassen des Herkunftsgebietes und nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens einen Aufnahmebescheid des Bundesverwaltungsamtes erhalten hat. Aufnahmebewerber, die vor Erhalt des Aufnahmebescheides ihren **Wohnsitz im Herkunftsgebiet** aufgeben, können daher grundsätzlich nicht als Spätaussiedler anerkannt werden.

Die deutsche Volkszugehörigkeit setzt neben der Abstammung von einem deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen ein Bekenntnis zum deutschen Volkstum und deutsche Sprachkenntnisse voraus.

Grundsätzlich muss jeder, der einen Aufnahmebescheid als Spätaussiedler beantragt, an einem Sprachtest bei einer deutschen Auslandsvertretung teilnehmen. Im Rahmen des Sprachtests wird geprüft, ob der Antragsteller ein einfaches Gespräch über allgemeine Themen des täglichen Lebens führen kann. Es können Dialektformen der deutschen Sprache verwendet werden. Die deutschen Sprachkenntnisse können auch fremdsprachlich erworben worden sein. Der Sprachtest ist bei Nichtbestehen beliebig oft wiederholbar.

Antragsteller, die aus Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Ungarn, Bulgarien, Tschechien, Slowakei, den Nachfolgestaaten Jugoslawiens, Albanien oder China stammen, müssen darüber hinaus glaubhaft machen, dass sie am 31.12.1992 oder danach Benachteiligungen oder Nachwirkungen früherer Benachteiligungen auf Grund deutscher Volkszugehörigkeit unterlagen.

Ehegatten und Abkömmlinge

Ehegatten und Abkömmlinge des künftigen Spätaussiedlers („Bezugsperson“), die nicht deutsche Volkszugehörige sind, können auf ausdrücklichen Antrag des Spätaussiedlers in den Aufnahmebescheid einbezogen werden. Sie müssen Grundkenntnisse der deutschen Sprache nachweisen.

Für die Einbeziehung erforderliche „Grundkenntnisse“ der deutschen Sprache liegen dann vor, wenn die Kompetenzstufe A 1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren und beurteilen“ des Europarates erreicht wird. Dies setzt voraus, dass die deutsche Sprache in ihren Grundzügen **in Wort und Schrift** so beherrscht wird, dass vertraute, alltägliche Ausdrücke und

ganz einfache Sätze, die auf die Befriedigung konkreter Bedürfnisse zielen, verstanden und verwendet werden. Die einzubeziehende Person muss auch in der Lage sein, sich und andere vorzustellen sowie anderen Leuten Fragen zu ihrer Person zu stellen (z. B. wo sie wohnen, welche Leute sie kennen oder welche Dinge sie besitzen), und muss Fragen dieser Art beantworten können. Sie muss sich auf einfache Art verständigen können, wenn die Gesprächspartner langsam und deutlich sprechen und bereit sind zu helfen. Sie muss ferner in der Lage sein, in kurzen Mitteilungen Informationen aus dem alltäglichen Leben zu erfragen oder weiterzugeben (beispielsweise in Formularen, kurzen persönlichen Briefen oder einfachen Notizen).

Grundkenntnisse der deutschen Sprache können durch Vorlage des **Zertifikats „Start Deutsch 1“** des Goethe-Instituts nachgewiesen werden. Nähere Informationen über die Deutschprüfung „Start Deutsch 1“ erhalten Sie bei den Goethe-Instituten im In- und Ausland oder im Internet unter www.goethe.de. Dort erfahren Sie, an welchen Orten Prüfungen stattfinden und welche Prüfungsgebühr verlangt wird.

Die Prüfung „Start Deutsch 1“ – ist bei Nichtbestehen **wiederholbar**.

Bei Ehegatten, die mindestens 60 Jahre alt sind, reicht es für die Einbeziehung in den Aufnahmebescheid aus, wenn bei der Prüfung „Start Deutsch 1“ zumindest 52 Punkte statt der für das Bestehen grundsätzlich erforderlichen 60 Punkte erreicht wurden.

Die Einbeziehung von minderjährigen Abkömmlingen kann nur erfolgen, wenn zumindest ein sorgeberechtigter Elternteil einbezogen wird oder einen Aufnahmebescheid als Spätaussiedler erhält.

Abkömmlinge, die bei der Einreise noch nicht volljährig sind, müssen keine Grundkenntnisse der deutschen Sprache besitzen.

Die auf der Grundlage der Minderjährigkeit erfolgte Einbeziehung von Jugendlichen ohne Nachweis von Grundkenntnissen der deutschen Sprache wird jedoch unwirksam, sofern die Aussiedlung nicht vor Vollendung des 18. Lebensjahres erfolgt.

Wird während des laufenden Aufnahmeverfahrens bzw. nach Erteilung des Aufnahmebescheides ein Kind geboren oder eine Ehe geschlossen, so kann für den nachgeheirateten Ehegatten und/oder den/die nachgeborenen Abkömmling/e die Einbeziehung formlos beantragt werden. Die Einbeziehung von Ehegatten ist aber erst dann möglich, wenn die Ehe mit dem Spätaussiedlerbewerber seit mindestens drei Jahren besteht.

Die Einbeziehung wird unwirksam, wenn die Ehe aufgelöst wird, bevor beide Ehegatten die Aussiedlungsgebiete verlassen haben oder die Bezugsperson verstirbt, bevor die einbezogenen Personen in Deutschland Aufnahme gefunden haben. Eine Einreise der einbezogenen Personen auf der Grundlage des Einbeziehungsbescheides ist dann nicht mehr möglich.

Weist/weisen der Ehegatte und/oder der/die Abkömmling/e Grundkenntnisse der deutschen Sprache nach, so kann dem Spätaussiedlerbewerber (Antragsteller) der Einbeziehungsbescheid für seine Familienangehörigen erteilt werden.

Ehegatten und Abkömmlinge des Spätaussiedlerbewerbers, die in den Aufnahmebescheid einbezogen wurden, erhalten zwar Hilfen zur Eingliederung in Deutschland. Die Berücksichtigung fremder Beitrags- und Beschäftigungszeiten in der deutschen Rentenversicherung (sog. Fremdrente) ist jedoch nur bei Personen möglich, die nach Einreise als Spätaussiedler (§ 4 BVFG) Anerkennung finden.

Ehegatten/Abkömmlinge des Spätaussiedlers, die aus diesen Gründen selbst Spätaussiedler werden wollen, müssen somit einen eigenen Antrag auf Aufnahme als Spätaussiedler stellen.

Weitere Familienangehörige des Spätaussiedlerbewerbers

Die Einreise von Familienangehörigen des Spätaussiedlerbewerbers, die nicht in dessen Aufnahmebescheid einbezogen werden können (z. B. Stiefkinder, Schwiegerkinder), erfolgt nach aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen. Auch der ausländische Ehegatte eines Deutschen kann grundsätzlich nur nach Deutschland kommen, wenn er deutsche Sprachkenntnisse besitzt. Nach der Einreise ist für ein dauerhaftes Bleiberecht in Deutschland die örtliche Ausländerbehörde zuständig. Die nach dem Aufenthaltsrecht einreisenden Familienangehörigen werden nicht deutsche Staatsangehörige.

II. Allgemeine Hinweise zum Aufnahmeverfahren

Der vollständig ausgefüllte Aufnahmeantrag ist **beim Bundesverwaltungsamt, 50728 Köln**, einzureichen. Die Antragstellung kann auch über einen Bevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland erfolgen.

Der Aufnahmebescheid kann zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn er durch Angaben erwirkt worden ist, die im Wesentlichen unrichtig oder unvollständig sind oder die Voraussetzungen für die Erteilung des Aufnahmebescheides nicht erfüllt waren oder später entfallen sind. Auch **nach dem Eintreffen im Bundesgebiet** wird der Aufnahmebescheid bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben zurückgenommen. Dann ist der/die Antragsteller/in verpflichtet, in das Herkunftsgebiet **zurückzukehren**. Personen, die nicht freiwillig zurückkehren, werden abgeschoben.

Kosten, die für die Inanspruchnahme kommerzieller „Aussiedlervermittlungsbüros“ bzw. „Informationsagenturen“ usw. gezahlt werden, sind **nicht** erstattungsfähig.

Das Bundesverwaltungsamt stellt Ihnen und Ihren Angehörigen nach Begründung des ständigen Aufenthaltes in Deutschland zum Nachweis der Spätaussiedlereigenschaft oder der Eigenschaft als einbezogener Ehegatte oder Abkömmling eines Spätaussiedlers bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Bescheinigung gemäß § 15 BVFG aus. Die verbindliche Feststellung der Spätaussiedlereigenschaft oder der Eigenschaft als einbezogener Ehegatte oder Abkömmling erfolgt ausschließlich durch die Bescheinigung nach § 15 BVFG. Bei der Durchführung dieses Verfahrens ist das Bundesverwaltungsamt nicht an die Feststellungen im Aufnahmebescheid gebunden.

III. Hinweise zum Ausfüllen des Antrages

Bitte lesen Sie dieses Merkblatt vor dem Ausfüllen des Antrages genau durch und beachten Sie die Hinweise.

Tragen Sie alle Angaben leserlich in Blockschrift und in deutscher Schreibweise ein.

Fragen, die im konkreten Fall nicht zutreffen, sind mit „entfällt“ zu beantworten.

Nur **vollständig** ausgefüllte Anträge können bearbeitet und verbeschieden werden.

Abschnitt I

Tragen Sie hier den Namen des Landes ein, in der der Antragsteller derzeit seinen Wohnsitz hat.

Abschnitt II

Tragen Sie hier die Person ein, die **Aufnahme als Spätaussiedler** finden möchte (Schreibweise laut Pass). Eine Antragstellung ist für diejenigen Personen entbehrlich, die bereits nach dem **01.07.1990** einen Antrag auf Aufnahme als Aussiedler gestellt haben. Wenn der Ehegatte und / oder Abkömmling ebenfalls als Spätaussiedler Aufnahme finden möchte, muss er einen eigenen Aufnahmebescheid als Spätaussiedler beantragen.

Abschnitt III

Hier müssen der Ehegatte und die Abkömmlinge der Bezugsperson eingetragen werden, wenn sie die auf Seiten 1/2 des Merkblattes genannten Voraussetzungen erfüllen und in den Aufnahmebescheid einbezogen werden sollen (Schreibweise laut Pass).

Abschnitt IV

Hier müssen folgende Personen eingetragen werden, wenn die Bezugsperson gemeinsam mit diesen aussiedeln möchte (Schreibweise laut Pass):

- der Ehegatte, dessen Ehe mit dem Spätaussiedlerbewerber erst kürzlich geschlossen wurde (die Einbeziehung ist erst möglich, wenn die Ehe mit dem Spätaussiedlerbewerber drei Jahre besteht),
- der minderjährige ledige Abkömmling des Ehegatten des Spätaussiedlerbewerbers, der nicht gleichzeitig dessen Abkömmling ist,
- der Ehegatte eines einzubeziehenden Abkömmlings,
- der minderjährige ledige Abkömmling des Ehegatten des einzubeziehenden Abkömmlings, der nicht gleichzeitig Abkömmling des Abkömmlings ist,

Für volljährige Abkömmlinge des Spätaussiedlers, Pflegekinder des Spätaussiedlers bzw. des Abkömmlings, volljährige Abkömmlinge des Ehegatten des Spätaussiedlers oder nichtdeutsche Schwiegereltern (Eltern des Ehegatten des Spätaussiedlers) kommt die Einreise nach aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen grundsätzlich nicht in Betracht.

Erläuterungen zu den Ziffern ab Seite 4

1 - 3	Schreibweise des Namens laut Geburts- oder Heiratsurkunde	5	Sofern vorhanden deutsche Ortsbezeichnung angeben
17.1 – 17.3		17.5 / 18.5	
18.1 – 18.3		19.5 / 20.3	
19.1 – 19.3		23.3 – 32.3	
20.1 / 20.2			
23.1 / 23.2			
25.1 / 25.2			
32.1 / 32.2			

13.2 Falls die deutsche Sprache nicht erlernt wurde, kreuzen Sie bitte „nein“ an, machen hier keine weiteren Angaben und fahren fort bei Ziffer 15.3.

IV. Im Aufnahmeverfahren benötigte Unterlagen

Für die Bearbeitung des Aufnahmeantrages werden grundsätzlich folgende Unterlagen benötigt:

- Geburtsurkunde(n), evtl. Heiratsurkunde(n), Adoptionsurkunde(n) (mit Adoptionsbeschluss) sowie ggf. Scheidungsurkunden aller aussiedlungswilligen Personen (auch der Kinder),
- Arbeitsbuch des Spätaussiedlerbewerbers
- Arbeitsbuch jeder weiteren aussiedlungswilligen Person, die vor dem 01.01.1974 geboren wurde,
- Führungszeugnisse der aussiedlungswilligen Personen älter als 16 Jahre
- Soldbuch, Wehrpass, Bescheinigungen über Internierung, Verschleppung, Enteignung, Besuch deutscher Schulen, etc.

In welcher Form müssen die Unterlagen beigelegt werden?

Grundsätzlich gilt:

- Benötigt werden **Kopien** vom Original mit **notarieller Beglaubigung**. Kopien müssen vollständig sein, das heißt Vorder- und Rückseite der Urkunde sind vorzulegen. Unbeglaubigte Kopien sind nicht beweisgeeignet.
- Der Beglaubigungsvermerk muss im Original vorliegen und die vollständige inhaltliche Übereinstimmung der Kopie mit dem Original bestätigen. Kopien von Beglaubigungsvermerken oder Beglaubigungsvermerke, welche lediglich die Unterschrift des Übersetzers beglaubigen, reichen nicht aus.
- Allen fremdsprachigen Unterlagen ist eine deutsche Übersetzung beizufügen.

Für Geburts- und Heiratsurkunden gilt zusätzlich:

Die Urkunden sind mit einer „Haager Apostille“ zu versehen. Dies gilt nicht für Urkunden aus EU-Mitgliedsstaaten.

Die mit einer Apostille versehenen Urkunden sind als notariell beglaubigte Kopien vorzulegen.

Hinweise zum Apostillungsverfahren entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Haager Apostille“.

Ist eine Apostillierung nicht möglich, dann wenden Sie sich bitte an das Bundesverwaltungsamt oder an die zuständige deutsche Auslandsvertretung.

V. Hinweis zum Datenschutz nach Artikel 13 und 14 EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Gemäß § 29 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz - BVFG) ist das Bundesverwaltungsamt als zuständige Behörde berechtigt, personenbezogene Daten zu erheben, zu speichern, zu verändern und zu nutzen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgabe erforderlich ist (Zweck).

Ausführliche Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 und 14 DSGVO erhalten Sie auf der Internetseite des Bundesverwaltungsamtes unter „Spätaussiedleraufnahmeverfahren“. Dort sind auch die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten bereitgestellt.

Ihr Bundesverwaltungsamt